Dieser Artikel stammt von RRef. Thomas Franosch und wurde in 3/2005 unter der Artikelnummer 10100 auf den Seiten von jurawelt.com publiziert. Die Adresse lautet www.jurawelt.com/artikel/10100.



RRef. Thomas Franosch

Vereinbarkeit des elektronischen Pressespiegels mit internationalen Regelungen über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte Nach dem Urteil des BGH vom 11.07.2002¹ wird der elektronische Pressespiegel überwiegend für zulässig erachtet, auch wenn die Diskussion noch anhält. Der Gesetzgeber sieht aufgrund des Urteils keinen Regelungsbedarf,² so dass auch im zweiten Korb der Urheberrechtsreform nicht mit einer entsprechenden nationalen Regelung zu rechnen ist. Neben dem fehlenden Regelungsbedarf aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung wird als Grund angeführt, dass die kommerzielle Erstellung und Versendung von Pressespiegeln die Grenzen des Drei-Stufen-Tests sprengen würde.³ Dies soll zum Anlass genommen werden, die Vereinbarkeit des Pressespiegels mit den internationalen Regelungen über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte näher zu untersuchen.

A. Urheberrechtslinie

Zunächst ist von daher zu klären, ob und inwieweit nach der Richtlinie 2001/29/EG⁴ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 5. 2001⁵ zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte in der Informationsgesellschaft der elektronische Pressespiegel zulässig ist.

Die Richtlinie sieht einen abschließenden Schrankenkatalog vor.⁶ Es bedarf von daher einer Subsumtion unter die von der Urheberrechtslinie gesetzten Schranken. Als Schranke kommen für den Pressespiegel Art. 5 II lit. a und Art. 5 III lit. c 1. und. 2. Alt. der Urheberrechtslinie in Frage. Dabei sind die Schranken im Hinblick auf den Drei-Stufen-Test des Art. 9 II RBÜ restriktiv auszulegen.⁷

I. Art. 5 II lit. a Urheberrechtsrichtlinie

Nach Art. 5 II lit. a der Urheberrechtsrichtlinie können die Mitgliedsstaaten zu Ausnahmen des Vervielfältigungsrechts in Bezug auf die Vervielfältigung von Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder

² Referentenentwurf für ein zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 27.9.2004, S. 37, online unter http://www.bmj.bund.de/media/archive/760.pdf.

⁷ Hoeren in Festschr. f. Druey, S. 773 (783).

¹ GRUR 2002, S. 963 (963ff.).

³ Referentenentwurf für ein zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 27.9.2004, S. 37, online unter http://www.bmj.bund.de/media/archive/760.pdf.

⁴ ABIEG NR. L 167 v. 22.6.2001, S. 10 - 19.

⁵ GRUR 2002, S. 963 (963ff.).

⁶ Erwägungsgrund 32 in ABIEG NR. L 167 v. 22.6.2001, S. 10 - 19.

anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung zustimmen. Die Regelung steht § 53 II Nr. 4a UrhG gleich und wird in der Regel nicht auf Pressespiegel bezogen. Sie ist eine erkennbar auf die Reprographie begrenzte Bestimmung. Ein Zusammenhang zur Presse und deren Berichterstattung lässt sich nicht erkennen.⁸ Systematisch ist eine Einordnung des Pressespiegels in § 53 UrhG jedoch durchaus denkbar, sieht man den Inhouse-Pressespiegel im Vordergrund.9 Eine Anwendbarkeit unterstellt, wäre sowohl die kommerzielle als auch die rein interne Nutzung des Pressespiegels zulässig, da es an einer entsprechenden Differenzierung fehlt. Aus dem Wortlaut ergibt sich, dass es sich um eine Kann-Vorschrift handelt, es dem Gesetzgeber also frei steht, eine entsprechende Regelung umzusetzen. Auch ist die Schranke deutlich weiter als §§ 49, 53 UrhG, da weder eine zahlenmäßige noch eine sachliche Beschränkung der Vervielfältigung auf Papier vorgesehen ist. 10

Der Wortlaut legt nahe, dass das Anfertigen einer Kopie bei einem angemessenen Ausgleich des Urhebers zulässig ist. Eine Beschränkung auf bestimmte Artikel, wie es im Rahmen des § 49 I UrhG der Fall ist, ist nicht vorgesehen. Solange ein Pressespiegel mit den Mitteln der Reprographie zusammengestellt worden ist, fällt dieser nach dem Wortlaut unter die Schranke des Art. 5 II lit. a der Urheberrechtslinie.¹¹

Um auch den elektronischen Pressespiegel zu beinhalten, müsste mit dem Verweis auf "ähnliche Träger" auch die digitale Verarbeitung umfasst sein. Eine solche wird von Hoeren mit dem Argument bejaht, dass abseits des Papiers nur das digitale Format als ähnlicher Träger in Betracht komme und die Natur einer Kopie nicht erheblich sein könne. 12 Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Nach dem Wortlaut der Norm soll es sich um einen ähnlichen Träger wie Papier handeln. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Begriff des mechanischen Verfahrens liegt es näher, einen körperlichen Träger vorauszusetzen. Eine derartige Differenzierung des Gesetzgebers macht keinen Sinn, wenn eine Vervielfältigung auf jedem beliebigen Träger stattfinden kann. Gestützt wird diese Auffassung auch dadurch, dass in § 5 II b der Urheberrechtsrichtlinie von beliebigen Trägern die Rede ist.

Niemann, CR 2003, S. 119 (124).
 Vgl. Niemann, CR 2002, S. 817 (825).

¹⁰ Schipppan, ZUM 2001, S. 116 (119). ¹¹ Voraussetzend: Festschr. f. Druey, S. 773 (786), so wohl auch Niemann, CR 2003, S. 119 (124). ¹² Hoeren in Festschr. f. Druey, S. 773 (786).

Der elektronische Pressespiegel ist, anders als der reine Papierpressespiegel, daher nicht von der Schranke des Art. 5 II lit a Urheberrechtslinie umfasst.

II. Art. 5 III lit. c Alt. 1 u. 2 Urheberrechtsrichtlinie

1. Art. 5 III lit. c Alt. 1 Urheberrechtslinie

In der ersten Alternative des Art. 5 III lit. c ist der Vervielfältigung durch die Presse einen Sonderstatus eingeräumt. Ob dieser auch für Pressespiegel gilt, wird unterschiedlich beurteilt. 13 Ausgehend von einer engen Auslegung des Begriffs Presse wird teilweise vertreten, dass der Pressespiegel nicht mehr unter den Wortlaut falle. 14 Es könnten insofern nur die klassischen Presseübersichten in Tageszeitungen umfasst sein. Ausschlaggebend dafür, ob auch der Pressespiegel vom Begriff der Presse umfasst ist, ist die Auslegung des Pressebegriffs. Dabei ist es den einzelnen Mitgliedsstaaten überlassen, den Begriff der Presse auszugestalten. 15 Es ist von daher auf den nationalen Pressebegriff abzustellen. Der Begriff der Presse, wie er sich aus Verfassung und Landespressegesetzen ergibt, ist als Sammelbegriff zu verstehen, der das Pressewesen in seiner Gesamtheit umfasst. 16 Dabei ist der Begriff der Presse weit aufzufassen. 17 Bedenken könnten beim Pressespiegel im Hinblick auf die Herstellungstechnik und die Verbreitung bestehen. Erforderlich ist die Herstellung mittels der Buchpresse oder eines anderen zur Vervielfältigungsverfahrens.¹⁸ Massenherstellung geeigneten Massenherstellung geeignetem Vervielfältigungsverfahren fällt auch die digitale Herstellung des Werks. Nicht damit gemeint ist, dass die Produkte von Herstellungsverfahren, die nicht in der Übernahme und der bloßen Verfeinerung der Gutenbergschen Buchdruckpresse bestehen, vom Schutz des Art. 5 I 2 GG ausgenommen sein sollen. 19 Die im Einzelfall angewandte Technik ist unerheblich. 20

¹³ Zustimmend: Flechsig, ZUM 2002, 1 (11); Dreier, ZUM 2002, S. 28 (35); Schippan; ZUM 2001, S. 116 (122); Bayreuther, ZUM 2001, S: 828 (835).

¹⁴ Spindler, GRUR 2002, S. 105 (114); Niemann, CR 2003, S. 119 (123f.).

¹⁵ Niederländische Protokollerklärung, abgedruckt von Walter in Walter, S. 1056, Fn. 71.

¹⁶ Löffler/Ricker, 1.Kap. Rn. 6.

¹⁷ Degenhart in Bonner Kommentar zum GG, Art. 5 I u. II GG, Rn. 397.

¹⁸ Degenhart in Bonner Kommentar zum GG, Art. 5 I u. II GG, Rn. 397 mit Verweis auf die Landespressegesetze.

19 Herzog in Maunz/Dürig, Art. 5 GG, Rn. 130.

²⁰ Herzog in Maunz/Dürig, Art. 5 GG, Rn. 130.

Jedoch bedarf es einer Verbreitung.²¹ An einer solche Verbreitung könnte es beim Inhouse-Pressespiegel fehlen. Dies erfordert, dass sich das Druckerzeugnis an einen individuell unbestimmbaren Personenkreis richtet.²² Umfasst ist von diesem Schutz zwar noch der Privatdruck, selbst wenn er mit einer zahlenmäßig beschränkten Auflage verbunden ist, nicht aber der Einzeldruck der gewissermaßen nur für den Hausgebrauch, nicht aber für die Veröffentlichung bestimmt ist.²³ Sofern es sich um einen größeren Personenkreis handelt, kann dieser auch individuell abgrenzbar sein.²⁴ Ein größerer Personenkreis ist überall dort gegeben, wo der Kreis der Empfänger vom Absender der Schrift personell nicht mehr kontrolliert werden kann.²⁵ Dies dürfte aus wirtschaftlichen Aspekten beim sog. Inhouse-Pressespiegel gegeben sein, so dass grundsätzlich eine Verbreitung angenommen werden kann. Damit fällt der Pressespiegel unter den nationalen Pressebegriff, was zur Folge hat, dass die Schranke des Art. 5 III lit. c der Urheberrechtslinie einschlägig ist.²⁶

2. Art. 5 III lit. c Alt. 2 Urheberrichtlinie

Die zweite Alternative sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Ausnahmen für die Nutzung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in Verbindung mit der Berichterstattung über Tagesereignisse, soweit es der Informationszweck rechtfertigt, vorsehen können. Diese setzt nach dem Wortlaut jedoch ("in Verbindung mit der Berichterstattung") eine eigene Berichterstattung voraus.²⁷ Die Vorschrift regelt lediglich das Recht auf Kurzberichterstattung, wie es in § 50 UrhG geregelt ist.²⁸ Eine eigene Berichterstattung findet im Rahmen eines Pressespiegels in der Regel nicht statt. Die Vorschrift kann insofern nicht zur Einschränkung des Urheberrechts zugunsten des Pressespiegels herangezogen werden. Aufgrund des Fehlens einer Entschädigung ist insbesondere auch die Tatsache zu beachten, dass die Schranke eng auszulegen ist.²⁹

3. Fazit

-

²¹ Degenhart in Bonner Kommentar zum GG, Art. 5 I u. II GG, Rn. 397.

²² Degenhart in Bonner Kommentar zum GG, Art. 5 I u. II GG, Rn. 397.

²³ Herzog in Maunz/Dürig, Art. 5 GG, Rn. 131.

²⁴ RGSt. 7, S. 113 (114).

²⁵ Bullinger in Löffler Einl., Rn. 31.

²⁶ So auch Hoeren in CR 2002, 1022 (1026); anders noch Hoeren in Festschr. f. Druey, S. 773 (784).

²⁷ Niemann, CR 2002, 119 (124).

²⁸ Hoeren in Festschr. f. Druey, S. 773 (785).

²⁹ Hoeren in Festschr. f. Druey, S. 773 (785).

Die Urheberrechtsschranken des Art. 5 UrhG umfassen damit auch den Pressespiegel sowohl in elektronischer als auch in Papierform. Die Papierversion fällt unter die Schranke von Art. 5 II lit a der Urheberrechtsrichtlinie und Art. 5 III lit c. Alt. 1 der Urheberrechtsrichtlinie. Der elektronische Pressespiegel lässt sich nur unter Art. 5 III lit c. Alt. 1 der Urheberrechtsrichtlinie subsumieren. Jedoch ist in Art. 5 V der Urheberrechtsrichtlinie geregelt, dass es für die in den Abs. 1 bis 4 genannten Ausnahmen und Beschränkungen des sog. 3-Stufen-Tests bedarf.

III. Art. 5 V Urheberrechtsrichtlinie (3-Stufen-Test)

Art. 5 V Urheberrechtsrichtlinie sieht vor, dass die Schranken des Art. 5 Urheberrechtsrichtlinie nur in den Sonderfällen angewendet werden dürfen, in denen die normale Verwertung des Werkes oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechteinhabers nicht ungebührlich verletzt werden. Diese Regelung geht auf Art. 13 TRIPS, Art. 9 II RBÜ und Art. 10 WCT, den sog. 3-Stufen-Test, zurück. Damit sollen die von den Mitgliedstaaten festgelegten Ausnahmen oder Beschränkungen, insbesondere die gesteigerte wirtschaftliche Bedeutung, die solche Ausnahmen oder Beschränkungen im neuen elektronischen Umfeld erlangen können, angemessen berücksichtigt werden.³⁰ Dabei ist der Wortlaut des 3-Stufen-Tests enger als der in der Richtlinie vorgesehenen Version, da dieser nochmals auf bestimmte Sonderfälle eingeschränkt ist.³¹ Eine solch unterschiedliche Auslegung war vom Gesetzgeber selbst jedoch nicht gewollt. Es ist von daher auf die Schrankenbestimmungen des Art. 13 TRIPS der als internationale Verpflichtung zu beachten ist. 32 Der Anwendungsbereich des 3-Stufen-Tests ist damit erheblich weiter als in der Berner Übereinkunft, wo dieser immer nur das Vervielfältigungsrecht betraf.³³

I. Schranke nur für bestimmte Sonderfälle (Stufe 1)

Die in Abs. I bis IV genannten Ausnahmen dürfen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden. Damit setzt der Sonderfall einen

³² Vgl. Erwägungsgrund 44 in ABIEG NR. L 167 v. 22.6.2001, S. 10 - 19.

³⁰ Erwägungsgrund 44 in ABIEG NR. L 167 v. 22.6.2001, S. 10 - 19.

³¹ Dreier in ZUM 2002, S. 28 (35) m.w.N.

³³ Bornkamm in Festschr. f. Erdmann, S. 29 (44).

spezifischen Nutzungszweck der Schranke voraus.³⁴ Für diesen spezifischen Nutzungszweck sind zwei Aspekte erforderlich. Es bedarf eines Ausschlusses von solchen Schranken, die nicht hinreichend konkret sind, also beispielsweise eine Nutzung für private Zwecke generell für zulässig erklären und keinen klaren Grund für eine Regelung enthalten.³⁵ Anhaltspunkte, welche Fälle der internationale Gesetzgeber im Auge hatte, ergeben sich aus den Ausnahmen der RBÜ.³⁶ Von Art. 10^{bis} I RBÜ ist, wie noch darzustellen, sowohl der elektronische als auch der Print-Pressespiegel umfasst. Obwohl eine Zulässigkeit sowohl für die Medien als auch für Unternehmen besteht, ist die Schranke hinreichend konkret. Es dürfen lediglich bestimmte Artikel von Tagesinteresse verwertet werden, so dass nicht von einer generellen Zulässigkeit ausgegangen werden kann. Auch der Grund, der free flow of information, ist hinreichend klar. Die Schranke ist von daher als auf bestimmte Sonderfälle beschränkt anzusehen, wofür insbesondere auch die Normierung des Pressespiegels in Art. 10^{bis} I RBÜ spricht.

II. Keine Beeinträchtigung der normalen Verwertung des Werks (Stufe 2)

In der zweiten Stufe ist zu prüfen, ob es durch die Schranke zu keiner Beeinträchtigung der normalen Werkverwertung kommt. Eine Beeinträchtigung der normalen Werkverwertung ist dann nicht anzunehmen, wenn die Nutzung zu einer herkömmlichen Werknutzung in keine unmittelbare Konkurrenz tritt.³⁷ Es ist zu ermitteln, ob eine solch unmittelbare Konkurrenz bei einer normalen Auswertung des Werks vorliegt. Die Herstellung von Pressespiegeln müsste von daher den Zeitungsabsatz verringern. Ob der Zeitungsabsatz tatsächlich beeinflusst wird, lässt sich abschließend nur schwer beurteilen. Die Pressespiegel stellen nur einen kleinen Teil der Informationen da, sind thematisch eingeschränkt und können zwangsläufig nicht mit der gleichen Aktualität wie das Ausgangsprodukt aufwarten. Daran ändert sich auch nichts durch das digitale Produkt, welches auch vorher der redaktionellen Zusammenstellung bedarf. Andererseits jedoch ist es möglich, gezielt an relevante Informationen zu gelangen, ohne dass der Bezug der ausgewerteten Presseprodukte erforderlich ist. Ob dies zwangsläufig zur Folge hat, dass der Bezug von Zeitungen

_

³⁴ Bornkamm in Festschr. f. Druey, S. 29 (45).

³⁵ Ricketson, I.P.Q., 1999, S. 56 (69).

Reinbothe in Festschr. f. Dittrich, S. 252 (257).

³⁷ Bornkamm in Festschr. f. Erdmann, S. 29 (46) m.w.N.

sich verringert, oder ob es sich um ein unabhängiges Produkt handelt, kann nicht beantwortet werden.³⁸

Dies kann jedoch dahinstehen bleiben. Eine Beeinträchtigung kann durch die Zuerkennung eines Vergütungsanspruchs beseitigt werden.³⁹ Ein solch angemessener Ausgleich ist für die Übernahme von Artikel in Zeitungen vorgesehen. Eine Beeinträchtigung der normalen Auswertung kann von daher nicht angenommen werden.

III. Unzumutbare Verletzung berechtigter Interessen (Stufe 3)

Im Rahmen der dritten Stufe darf es zu keinen unzumutbaren Verletzungen berechtigter Interessen des Urhebers kommen. Ob die Verletzungen unzumutbar sind, ist anhand einer Interessensabwägung zu ermitteln. Das Gleichgewicht zwischen Urheberrechten und den Interessen anderer Beteiligter darf nicht unangemessen zum Nachteil der Urheber ausschlagen. 40 Erforderlich ist, dass die fragliche Handlung die Grenze überschreitet, die für den Urheber zumutbar ist. 41 Eine solche Grenzüberschreitung lehnt der BGH grundsätzlich ab, da der Urheber faktisch sogar besser gestellt werde. 42 Dem lässt sich entgegenhalten, dass nicht alleine auf die nationale Sicht abgestellt werden in kann und Ländern mit Arbeitnehmerurheberrechten von einer solchen Besserstellung nicht grundsätzlich ausgegangen werden kann.43 In diesem Fall hat der Ersteller jedoch keine Möglichkeit, über das Ergebnis seiner Arbeit weiter zu verfügen. Handelt es sich beim Arbeitgeber jedoch um den Zeitungsverlag, kann dieser einen Vorbehalt geltend machen. Zwar sind die Wirkungen für den Urheber unterschiedlich, von einer Überschreitung des Zumutbaren wird jedoch nicht auszugehen sein. Der Kern des berechtigten Interesses des Urhebers ist im Allgemeinen die Möglichkeit, einen angemessenen wirtschaftlichen Ausgleich zu erzielen.44 Ein solch angemessener Ausgleich ist vorgesehen. Anders sieht es jedoch aus, wenn ein ausschließliches Recht auf einen Vergütungsanspruch reduziert wird. Damit werden grundlegende

³⁸ Ablehnend: Niemann in CR 2003, S. 119 (120f.); zustimmend ohne weitere Erläuterungen: BGH GRUR 2002, S. 963 (967).

³⁹ BGHZ 141, 13 (33); Masouyé, Art. 9 RBÜ, Rn. 8; Ulmer/Reimer, GRUR Int., 1967, S. 431 (444).

⁴⁰ Reinbothe in Festschr. f. Dittrich, S. 252 (259).

⁴¹ Reinbothe in Festschr. f. Dittrich, S. 252 (259).

⁴² BGH GRUR 2002, S. 963 (966).

⁴³ Niemann, CR 2003, S. 119 (121).

⁴⁴ Reinbothe in Festschr. f. Dittrich, S. 252 (259).

Verhandlungspositionen des Urhebers in Frage gestellt, es kann eine unmittelbare Verletzung seines Rechts gegeben sein. 45 Die Ausnahmeregelungen für den Pressespiegel sehen eine gesetzliche Lizenz vor. Jedoch wird im Rahmen dieser nicht ein ausschließliches Recht auf einen Vergütungsanspruch reduziert sondern ein einfaches Nutzungsrecht erteilt, welches mit einem Vergütungsanspruch abgegolten wird. Die Reduktion eines ausschließlichen Rechts auf einen Vergütungsanspruch wäre jedoch auch in den Fällen gerechtfertigt, in denen es schwierig ist, eine Lizenz zu erhalten. 46 Dieses Problem ist auch im Rahmen des Pressespiegels vorhanden. Es sollen eine Vielzahl von Artikeln abgedruckt werden, bei denen der Verlag noch nicht einmal Inhaber der notwendigen Rechte für die Genehmigung von Nachdrucken sein kann. Individuelle Verhandlungen sowie der bürokratische Aufwand würde das Erscheinen von Pressespiegeln nahezu unmöglich machen. Insofern sind die Grenzen dessen, was für den Urheber zumutbar ist, hoch anzusetzen. Nicht jede Abstufung des Ausschließlichkeitsrechts auf einen Vergütungsanspruch ist zulässig. 47 Es ist jedoch vorliegend als ausreichend anzusehen, wenn eine angemessene Vergütung normiert ist. Eine unzumutbare Verletzung berechtigter Interessen des Urhebers liegt nicht vor. Für den Urheber entstehen zumindest keine wirtschaftlichen Nachteile und die Interessen sind nur in einem geringen Umfang eingeschränkt. Eine Beschränkung der ideellen Interessen des Urhebers überschreitet nicht das Interesse des Zumutbaren. Eine weitere Verwendung von Artikel in Pressespiegel hat in der Regel sowohl für Autor als auch für Verleger eine Steigerung des Renommees zur Folge, so dass eine weitere Verbreitung am im ideellen Interesse von Verleger und Urheber liegen kann.

B. Berner Übereinkunft

I. Art. 10^{bis} I RBÜ

Nach Art. 10^{bis} I RBÜ ist es der Gesetzgebung der Verbandsländer vorbehalten, die Vervielfältigung durch die Presse von Tagesfragen wirtschaftlicher, politischer oder religiöser Natur, die in Zeitungen und Zeitschriften veröffentlicht worden sind, zu erlauben. Inhaltlich deckt sich der Abs. I der Vorschrift mit § 49 I UrhG. Unklar ist

_

⁴⁷ Bornkamm in Festschr. f. Erdmann, S. 29 (48).

⁴⁵ Reinbothe in Festschr. f. Dittrich, S. 252 (260).

⁴⁶ P.Sirinelli, Exceptions and Limitations to Copyright and Neighboring Rights, WIP Workshop Dokument WCT-WPPT /IMP /1 vom 3. December 99, S. 47.

aufgrund des Wortlauts jedoch, wie der Pressebegriff zu verstehen ist und ob dieser auch Pressespiegel umfasst. Im Berner Übereinkommen ist der Pressebegriff nicht definiert. Nicht überzeugend ist es, nach einem gemeinsamen Pressebegriff der Staaten zu suchen, die sich der Berner Übereinkunft angeschlossen haben. Ziel der Vorschrift ist es, den jeweiligen Ländern die Möglichkeit zu geben, die Institution der Presse in ihrem Land zu schützen. Insofern ist auf den nationalen Pressebegriff abzustellen. Dieser ist, wie dargelegt, weit zu verstehen und umfasst auch den Pressespiegel. Jedoch stellt sich die Frage, ob auch die elektronische Fassung umfasst ist. Im Rahmen der Stockholmer Revisionskonferenz wurde der Rundfunk in die Vorschrift aufgenommen, wobei ausdrücklich zwischen der Übertragung durch Kabel und mittels Funk unterschieden wurde. 48 Damit ist der Anwendungsbereich des Art. 10^{bis} I RBÜ auf moderne Kommunikationsmedien erweitert worden.⁴⁹ Daraus lässt sich sowohl der Rückschluss ziehen, dass die Vorschrift offen im Hinblick auf neue Technologien auszulegen ist, als auch der, dass diese jeweils der expliziten Aufnahme in den Gesetzestext bedürfen. Der Begriff der Presse ist vom Wortlaut her nicht eingeschränkt. Insofern kann nicht grundsätzlich von einer Beschränkung auf die Papierform ausgegangen werden. Die urheberrechtliche Beurteilung muss den eingetretenen grundlegenden Veränderungen der Verhältnisse Rechnung tragen.⁵⁰ Eine Beschränkung im Hinblick auf bereits bestehende Technologie lässt sich aus Art. 10^{bis} I RBÜ nicht entnehmen. Von einer Einschränkung des Pressebegriffs kann daher nicht ausgegangen werden. Damit wird, wie auch vom nationalen Pressebegriff, auch der elektronische Pressespiegel umfasst.

II. Art. 9 II RBÜ

Art. 9 II RBÜ enthalt, wie auch Art. 5 V Urheberrechtsrichtlinie, den sog. 3-Stufen-Test. Eine Prüfung des Art. 9 II RBÜ kann von daher entfallen. Wie oben ausgeführt, ist die Zulässigkeit des elektronischen Pressespiegels mit diesem vereinbar.

C. TRIPS-Übereinkommen und WIPO Copyright Treaty (WCT)

1994 ist als Bestandteil der Errichtung der Welthandelsorganisation Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) vereinbart

⁴⁸ Reimer/Ulmer, GRUR Int. 1967, S. 431 (446).
 ⁴⁹ Masouyé, Art. 10^{bis} RBÜ, Rn. 2.
 ⁵⁰ BGHZ 141, 13 (32).

worden.⁵¹ Im Rahmen dieser Vereinbarung wurde in Art. 13 TRIPS eine dem Art. 9 II RBÜ entsprechende Regelung geschaffen, die an Art. 9 II RBÜ wörtlich angelehnt ist. Art. 13 TRIPS spricht lediglich auf der dritten Stufe von den berechtigten Interessen des Rechtinhabers und nicht von denen des Urhebers und stellt damit klar, dass es auch um Verwerterinteressen gehen kann.⁵² Im Unterschied zum RBÜ können die urheberrechtlichen Bestimmungen des TRIPS nach Art. 63, 64 UrhG zum Gegenstand eines WTO-Streitbeilegungsverfahrens gemacht werden, womit die Überwachung nicht allein Aufgabe der Verbandsländer ist.

1996 wurde von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) der WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) und der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) geschlossen. Der WCT sieht, wie auch das TRIPS-Abkommen und §9 II RBÜ, einen 3-Stufen-Test vor, welcher in Art. 10 WCT geregelt ist. Identisch sind die drei kumulativen Vorgaben von Art. 13 TRIPS, Art. 9 II RBÜ, Art. 10 WCT und Art. 5 V Urheberrechtslinie. Insofern kann auf die zur Urheberrechtsrichtlinie gemachten Ausführungen verwiesen werden.

BGBI. 1994 II, S. 1625 (1625ff.).
 Nordemann/Hertin/Vinck, Art. 9 RBÜ, Rn. 3.